

# Ausbildungstitel in Sicht:

## «Schulleiter/in (EDK)»

*Bei den Kantonen, Ausbildungsanbietern und Berufsverbänden ist bis Mitte Mai ein Profil für Schulleitungsausbildungen in Vernehmlassung. Es definiert Mindestanforderungen an entsprechende Ausbildungsangebote und dient als Grundlage für die gesamtschweizerische Anerkennung des Abschlusses «Schulleiter/-in (EDK)».*

*Text von Christian Leder*

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) regelt auf schweizerischer Ebene die Anforderungen an die Unterrichtsberufe (Lehrdiplome für die Vorschulstufe/Primarstufe, die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen) sowie die Berufe im Bereich der Sonderpädagogik (Heilpädagogische Früherziehung, Schulische Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie). Weiter reglementiert sie Zusatzausbildungen, die Lehrpersonen befähigen, anspruchsvolle Führungsaufgaben in der Schule zu übernehmen oder mit spezialisiertem und vertieftem Fachwissen einen Beitrag zur Schulentwicklung zu leisten.

Mit dem Diplomanerkennungs-Konkordat haben die Kantone die Grundlage für die gegenseitige Anerkennung von kantonal geregelten Berufs- und Ausbildungsbereichen im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung geschaffen (Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsbereichen vom 18. Februar 1993). Die Vereinbarungskantone verpflichteten sich darin, «den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsbereiches den gleichen Zugang zu kantonal reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons» zu gewähren (Artikel 8 Abs. 2). Eine Anerkennung mit solcher Wirkung setzt voraus, dass die

Ausbildungen den Kriterien genügen, die von der EDK für jeden Abschluss in einem Anerkennungsreglement definiert werden. Solche Kriterien machen eine inhaltliche und qualitative Beurteilung einer Ausbildung und damit des entsprechenden Diploms möglich: Sie konkretisieren verbindlich, was von einer Ausbildung und ihren Absolventinnen und Absolventen, zum Beispiel von einer Primarlehrperson mit EDK-anerkanntem Abschluss, hinsichtlich der Berufsqualifikation erwartet werden kann.

### ZUSATZAUSBILDUNGEN FÜR SPEZIALE FUNKTIONEN

Auf der Grundlage eines Reglements über Zusatzausbildungen (Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004) hält die EDK in so genannten Profilen Anforderungen für Ausbildungen mit anerkannten Ausbildungstiteln fest. Bei der Definition von Zusatzausbildungen beschränkt sich die EDK auf ausgewählte Spezialfunktionen im Schulkontext. Bislang gibt es Profile für Zusatzausbildungen für Ausbildende im Bereich Medienpädagogik/ICT sowie für Fachlehrpersonen Berufswahlunterricht. Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Bildungsverwaltungen, Berufsverbänden und Ausbildungsinstitutionen hat im Auftrag des Vorstands EDK des Weiteren einen Profilentwurf für Zusatzausbildungen mit anerkanntem Abschluss «Schulleiter/-in (EDK)» ausgearbeitet. Dieser Entwurf ist gegenwärtig bei den Kantonen, verschie-

denen Schulleitungsverbänden, bei den Lehrerorganisationen und den Ausbildungsinstitutionen in Vernehmlassung.

### DER POLITISCHE KONTEXT

Mit der Erarbeitung von Mindestanforderungen für Schulleitungsausbildungen nimmt die EDK Bezug auf kantonale Entwicklungen im Bereich Schulleitung: Ab Ende der 90er-Jahre haben die ersten Kantone im Rahmen der Stärkung der Schulautonomie damit begonnen, für die obligatorische Schule Schulleitungen einzusetzen, deren Tätigkeit nicht nur administrative und organisatorische Aufgaben, sondern auch personelle und pädagogische Führungsfunktionen sowie Aufgaben in der Gestaltung und Entwicklung der Schule beinhaltet (Verantwortung für die Zielrichtung der Schule, pädagogische Leitung, Personalwesen und Management der Schule, Kommunikation). Gerade im Bereich der obligatorischen Schule wurde das Pflichtenheft der Schulleitungen zum Teil deutlich erweitert. Auf der Sekundarstufe II sind Schulleitungen bereits seit längerem eingeführt und besitzen Tätigkeits schwerpunkte in den Bereichen pädagogische Leitung, Personalführung, Schulentwicklung und administrativ-organisatorische Leitung. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen kann die Definition eines Profils und des gesamtschweizerischen Titels «Schulleiterin (EDK)» / «Schulleiter (EDK)» zur Vergleichbarkeit der Schulleitungsausbildungen beitragen (zusammenfassender Kastentext Seite 31).

»



**Christian Leder, lic. rer. soc.**, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Generalsekretariat EDK; [leder@edk.ch](mailto:leder@edk.ch)

## PÄDAGOGISCHE LEITUNG, PERSONAL-FÜHRUNG, QUALITÄTSMANAGEMENT

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sollen durch die Ausbildung dazu befähigt werden, eine Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht zu leiten oder eine Funktion in einem Schulleitungsteam zu übernehmen. In Rücksicht auf die vielfältigen Aufgaben der Schulleitung reicht das Spektrum der Ausbildungsinhalte von Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung über Budgetierung, Rechnungsführung, Kostenkontrolle und Rechenschaftslegung sowie Schul- und Personalrecht bis hin zu Verfahren für die datenbasierte Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht.

Entsprechend sollen die Zusatzausbildungen Schulleiterinnen und Schulleiter darin unterstützen, eine solide Wissens- und Reflexionsbasis sowie Leitungskompetenzen für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben auszubilden. Welche Kompetenzen und Wissensbestände sind dazu unerlässlich? Ausgehend von dieser Frage wurden im Ausbildungprofil möglichst praxisorientiert Ausbildungsziele und -inhalte definiert, die in Schulleitungsausbildungen mit Abschluss «Schulleiter/-in (EDK)» zwingend enthalten sein müssen. Das Profil gibt kein abgeschlossenes Curriculum, sondern nur einen Rahmen mit zentralen Zielen und Inhalten vor. Die Konzipierung des Studienaufbaus und die Ausarbeitung des Curriculums sind Sache der anbietenden Institutionen. In Zusammenarbeit mit ihrem Erziehungsdepartement und den Schulen können sie dabei auch kantonale Besonderheiten berücksichtigen.

Bei der Erarbeitung der Mindestanforderungen hat sich die Arbeitsgruppe an den Fragen orientiert, die sich in einer Führungsfunktion an Schulleitungen typischerweise stellen: Wie kann die Schulleitung für Rahmenbedingungen sorgen, in denen sich Lehrpersonen auf die Gestal-

tung des Unterrichts konzentrieren können? Welche Entscheide trifft die Schulleitung selbst, in welchen Fragen arbeitet sie mit dem Lehrkörper zusammen? Wie stellt eine Schulleiterin die Verständigung un-

### WAS STEHT IM PROFIL?

#### Die wichtigsten Bestimmungen des EDK-Profil für Zusatzausbildungen Schulleitung (Vernehmlassungsentwurf).

**Zulassung:** Voraussetzung für die Zulassung ist in der Regel ein Lehrdiplom für die Volkschule oder die Sekundarstufe II (Allgemeinbildung und Berufsbildung), mindestens fünf Jahre Unterrichtserfahrung und eine Schulleitungstätigkeit oder eine andere Leistungstätigkeit innerhalb der Schule während der Zusatzausbildung Schulleitung.

**Inhalte:** Pädagogische Leitung einer Schule (d.h. Umsetzung von pädagogischen Zielsetzungen namentlich in Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal), Personalführung, Führung des Betriebs Schule (Organisation, Administration, Finanzen und Infrastruktur), Kommunikation und Qualitätsmanagement.

**Umfang:** Die Ausbildung (inkl. Selbststudium) umfasst 30 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS. Die Lehrveranstaltungen verteilen sich auf mindestens 18 Monate, da ein hoher Praxisbezug angestrebt wird. Insgesamt entspricht die Ausbildung einem halben Jahr Vollzeitstudium.

**Abschluss:** Abgeschlossen wird die Ausbildung mit einem Zertifikat «Schulleiterin (EDK)» bzw. «Schulleiter (EDK)». Findet sie an einer Hochschule statt, kann zusätzlich der Weiterbildungstitel «Diploma of Advanced Studies (DAS)» verliehen werden.

**Anerkennung:** Nach Verabschiedung des Profils Schulleitung können Kantone bei der EDK ein Gesuch um gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonal anerkannten Ausbildungsabschlusses stellen. Akkreditierungen nach alter Regelung bleiben noch 4 Jahre gültig. Abgängerinnen und Abgänger von solch altrechtlich akkreditierten Schulleitungsausbildungen sind ebenfalls berechtigt, die Titel «Schulleiterin (EDK)» / «Schulleiter (EDK)» zu führen.

ter den Mitarbeitern im Schulhaus sicher? Wie kann ein Schulleiter, eine Schulleiterin, allenfalls mit Expertinnen oder Kollegen, für eine professionelle Beurteilung der Mitarbeitenden sorgen? Was ist bei einer vorausschauenden Personalplanung zu beachten?

Dies ist eine Auswahl von Fragen, die von der Arbeitsgruppe für den Kompetenz- und Arbeitsbereich «Personal» als zentral erachtet wurden. Im Profil sind sie als Kompetenzen bei den Zielen und im Stoffkatalog unter den Inhalten als Mindestanforderungen an Zusatzausbildungen Schulleitung berücksichtigt. Die Ausbildungen sollen auf dem Vorwissen der Lehrpersonen, ihren Erfahrungen und ihrer Kenntnis des Systems Schule aufbauen.

## VOLKSSCHULE UND SEKUNDARSTUFE II

Je nach Schulstufe und Schultyp, Organisation, Grösse und Umfeld einer Schule bestehen unterschiedliche Anforderungen

**Für die Zulassung zu Schulleitungsausbildungen sollen Teilnehmende im Normalfall über mindestens fünf Jahre Unterrichtserfahrung verfügen.**

an die Schulleitung. Die Ausbildungsinstitution kann dies auf unterschiedliche Weise berücksichtigen: Sie hat bei allen Kompetenzfeldern die Möglichkeit, über die Mindestanforderungen hinauszugehen, Schwerpunkte zu setzen und ihre Schulleitungsausbildung für bestimmte Zielgruppen zu profilieren. So ist es denkbar, dass eine Institution eine Ausbildung anbietet und anerkennen lässt, die sich speziell an Leitungspersonen von Berufsschulen richtet. Andere Ausbildungen dürften für Leitungsfunktionen im Bereich der Volkschule vorbereiten. Genauso sind Ausbildungsangebote denkbar, die sich gleichzeitig an Leitungspersonen verschiedener Schultypen und -stufen richten. Letztere bieten die Chance, die Unterschiede zwischen den Schulstufen und Schultypen

# Aus einem anderen Blickwinkel studieren

## Informationsabende

Bachelor Holztechnik  
am 21. April 2009 in Biel ab 18.00 Uhr

Bachelor Architektur / Bauingenieurwesen  
am 23. April 2009 in Burgdorf ab 18.00 Uhr

**Berner Fachhochschule**  
Architektur, Holz und Bau



[www.ahb.bfh.ch](http://www.ahb.bfh.ch)

## Warum ein Mac?



Das ist genau die Frage,  
die wir gern beantworten.



Infos und Aktionen: [www.dataquest.ch](http://www.dataquest.ch)



### Microsoft Office-tauglich

Auf einem Mac erstellte Word, PowerPoint und Excel Dateien sind mit Windows kompatibel.



### Wi-Fi fähig

Jeder neue Mac ist Wi-Fi fähig. Verfügbare Netzwerke werden automatisch angezeigt, sodass Sie mit einem Mausklick auf ein Netzwerk im Nu online sind.



### Mac OS X Leopard

Das Betriebssystem des Mac bietet mehr als 300 nützliche und nutzerfreundliche Funktionen, die alle sofort nach dem Einschalten bereit sind.



### Kameras lassen sich leicht anschliessen

Dank vorinstallierter Treiber lassen sich Kameras und Drucker einfach anschliessen.



### Musik, Fotos und mehr

Mit einem Mac können Sie ganz leicht Fotos weitergeben, Musik geniessen, eigene Fotobücher und Filme erstellen und mehr. Sogar sehr viel mehr.



### Und ja, ein Mac kann sogar Windows verwenden.

## Wettbewerb

Wir verlosen unter allen Folio Lesern zwei iPod shuffle 1 GB im Wert von je 79.-.

In wievielen Farben gibt es den iPod shuffle?  
A) 2      B) 3      C) 5



Senden Sie uns bis 31. Mai 2009 die richtige Antwort (mit Ihrer ganzen Anschrift) per Email: [marketing@dataquest.ch](mailto:marketing@dataquest.ch)

## Wir sind die Apple Education Spezialisten in Ihrer Nähe.



Data Quest AG  
Theaterplatz 8  
3000 Bern 7  
Tel. 031-310 29 39  
Fax 031-310 29 31

Data Quest AG  
Nidaugasse 22  
2502 Biel/Bienne  
Tel. 032-544 19 90  
Fax 032-544 19 91

Data Quest AG  
Riedstrasse 10  
8953 Dietlikon  
Tel. 044-745 77 99  
Fax 044-745 77 88

Data Quest AG  
Pilatusstrasse 18  
6003 Luzern  
Tel. 041-248 50 70  
Fax 041-248 50 71

Data Quest AG  
Vorstadt 26  
8200 Schaffhausen  
Tel. 052-544 15 00  
Fax 052-544 15 01

Data Quest AG  
Baarerstrasse 11  
6300 Zug  
Tel. 041-725 40 80  
Fax 041-725 40 81

Data Quest AG  
Bahnhofplatz 1  
8001 Zürich  
Tel. 044-265 10 10  
Fax 044-265 10 11

Data Quest AG  
Weinbergstr. 71  
8006 Zürich  
Tel. 044-340 39 14  
Fax 044-340 39 10



anhand der unterschiedlichen Erfahrungen der Teilnehmenden zum Thema zu machen und damit didaktisch von den vielfältigen Erfahrungen der Schulleiter und Schulleiterinnen zu profitieren.

### **LEITUNGSFUNKTION IST BEDINGUNG**

Zusatzausbildungen richten sich nach dem Reglement der EDK in der Regel an Lehrpersonen, die sich mit einer Zusatzausbildung für eine Spezialfunktion an der Schule qualifizieren wollen. Für die Ausbildungen ist dies in inhaltlicher und didaktischer Hinsicht entscheidend: Es kann auf den pädagogischen und schulbezogenen Kenntnissen ihrer Teilnehmenden aufgebaut werden. Für die Zulassung zu Schulleitungs-Ausbildungen sollen Teilnehmende gemäss Profilentwurf im Normalfall über eine Unterrichtserfahrung von mindestens fünf Jahren verfügen. Zudem sollten Teilnehmende bereits Erfahrungen mit einer Leitungstätigkeit an der Schule gesammelt haben und bereits in einer Schulleitungsfunktion engagiert sein. Ist dies nicht der Fall, haben Teilnehmende nachzuweisen, dass sie während der Ausbildung über ein einschlägiges Praxisfeld verfügen. Damit sind beispielsweise eine vorübergehende Leitungsaufgabe in Zusammenhang mit Schulentwicklungsprojekten oder Praktika im Kontext einer Schulleitung gemeint. In begründeten Ausnahmefällen sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen ohne Lehrdiplom zugelassen werden können. Damit wird insbesondere der Erfahrung Rechnung getragen, dass es gerade in grossen Schulen mit mehrstufigen Schulleitungen fördernd sein kann, wenn Administrations- und Führungserfahrungen aus anderen Berufsfeldern eingebbracht werden.

### **EIN HALBES JAHR VOLLZEITSTUDIUM**

Bei der Ausbildung von Schulleiterinnen und Schulleitern soll besonderes Gewicht auf transferorientierte Lehre und kooptatives Lernen gelegt werden. Mit den



Zulassungsbedingungen ist gegeben, dass alle Teilnehmenden ab der ersten Lehrveranstaltung ihre Erfahrungen in die Kurse einbringen und das gemeinsam im Kurs Erlernte in ihrer Leitungstätigkeit konkret anwenden können. Nur so ist eine Ausbildung möglich, in der sich die theoretische Reflexion auf Erfahrungen stützt und in der gelernte Inhalte in der Praxis umgesetzt werden können. Der Profilentwurf betont den funktionsbegleitenden Charakter auch mit der Bestimmung, dass sich die Lehrveranstaltungen der Ausbildung über mindestens 18 Monate verteilen.

Der Umfang der Zusatzausbildung beträgt gemäss Vernehmlassungsentwurf inklusive Selbststudium mindestens 30 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS; das entspricht vom Umfang her einem halben Jahr Vollzeitstudium. Zu den Leistungsnachweisen gehört unter anderem das Verfassen einer praxisorientierten Abschlussarbeit. Wird die Zusatzausbildung an einer Hochschule vermittelt, so kann zusätzlich zum Zertifikat «Schulleiterin/Schulleiter» der Weiterbildungstitel Diploma of Advanced Studies (DAS) verliehen werden.

### **ANERKENNUNG- STATT AKKREDITIERUNGSVERFAHREN**

Die Anerkennung von Schulleitungsausbildungen durch die EDK soll das bisherige Verfahren ablösen, bei dem Trägerorganisationen und -institutionen für Schulleitungsausbildungen akkreditiert wurden. Seit 2002 hat die EDK unter Anwendung von primär institutionellen Qualitätskriterien zehn Institutionen Akkreditierungen erteilt. Die Akkreditierungen sollen nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Profils noch vier Jahre gültig sein. In den Über-

gangsbestimmungen des Profilentwurfs ist ebenfalls vorgesehen, dass Personen, die eine Schulleitungsausbildung an einer von der EDK akkreditierten Trägerorganisation abgeschlossen haben, ebenfalls berechtigt sind, den Titel «Schulleiter/Schulleiterin (EDK)» zu führen. Sie sollen auf dem Arbeitsmarkt nicht benachteiligt werden und können beim Generalsekretariat der EDK um eine Bescheinigung ihrer Anerkennung nachfragen.

Nach Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse und einer allenfalls nötigen Überarbeitung soll das Profil dem Vorstand EDK zur Verabschiedung beantragt werden – gemäss aktueller Planung im Herbst 2009. Anschliessend wird es sofort in Kraft treten können. Auf der neuen Rechtsgrundlage können die Kantone bei der EDK Gesuche um Anerkennung ihrer Schulleitungsausbildungen einreichen. Die Anstellungsbehörden werden aufgrund der Anerkennung die Gewissheit haben, dass Inhaberinnen und Inhaber mit EDK-anerkannten Zertifikaten eine Schulleitungsausbildung absolviert haben, welche die Mindestanforderungen des Profils erfüllt. Den Anstellungsbehörden kann ein anerkannter Abschluss als Indikator für eine funktionsgerechte Zusatzausbildung dienen und für die Diplomierten stellt er die berufliche Freizügigkeit, also die Mobilität über alle Kantone hinweg, sicher.

*Die Vernehmlassungsunterlagen sind einsehbar unter [www.edk.ch](http://www.edk.ch) (>Aktuell >Vernehmlassungen)*

*f. Une procédure de consultation concernant le profil de formation de directeur d'école est en cours jusqu'à mi-mai. Il définit les exigences minimales pour de telles offres de formation. Le but: la reconnaissance nationale du diplôme de «directeur/directrice d'école (CDIP). [www.bch-folio.ch](http://www.bch-folio.ch) (1209\_leder\_f)*